



MOORE

MOORE –  
VORSORGEPAKET



## WOZU EIN VORSORGEPAKET?

In der Beratungspraxis begegnen wir immer wieder Personen, welche von einem Schicksalsschlag oder einer schleichenden Entwicklung überrascht werden. Oft wird zu spät realisiert, dass es vorteilhaft gewesen wäre, Vorkehrungen zu treffen.

Niemand denkt gerne an Unfälle, Krankheiten oder den Tod. Trotzdem ist es wichtig, rechtzeitig alle wichtigen Anordnungen zu treffen.

**Und rechtzeitig heisst: solange man gesund und urteilsfähig ist.**

## WAS SOLLTE MAN VORKEHREN?

Das ist eine persönliche Frage, die individuell unterschiedlich beantwortet wird. Es gibt Personen, welche bewusst keine Regelung treffen aus Überzeugung, dass alles schon «richtig» kommt. Andere wollen selber Regelungen treffen und damit – im Rahmen des Möglichen – bewusst auf das eigene Schicksal und das ihrer Angehörigen Einfluss nehmen. Viele schieben diese Aufgabe vor sich her. Es ist nicht angenehm, sich mit möglichen Schicksalsschlägen und mit dem absehbaren Prozess des Älterwerdens zu beschäftigen. Oft wird deshalb das Dringende vor dem Wichtigsten erledigt, und die Vorkehrungen für den Notfall werden immer wieder vertagt.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen den Einstieg in die Regelung dieser – nach unserer Erfahrung – wichtigen Angelegenheiten erleichtern und zeigen Ihnen Punkte auf, die Sie regeln können resp. sollten. Welche Instrumente Ihren Verhältnissen und Wünschen entsprechen und für Sie nützlich sind, entscheiden Sie.

Gerne begleiten wir Sie auch persönlich bei diesem Prozess, sollten Sie Fragen haben oder fachliche Unterstützung benötigen.

Nachfolgend finden Sie alle wichtigen Informationen sowie praktische Vorlagen für den Fall, dass Sie nicht mehr selber entscheiden können.

### **Dieses Paket enthält:**

Der Vorsorgeauftrag .....	Seite 4
Die Patientenverfügung .....	Seite 8
Das wichtigste zum Testament, Ehe- und Erbvertrag .....	Seite 10
Anordnungen für den Todesfall .....	Seite 14



*Die Formulare und Vorlagen finden Sie  
in der Lasche am Schluss der Broschüre.*

### Bedeutung

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person festlegen, wer sich im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre persönlichen und finanziellen Angelegenheiten kümmern soll.

Die auftraggebende Person muss die Aufgaben der beauftragten Person umschreiben und kann ihr Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen. Geregelt werden können die Personenvorsorge, die Vermögensvorsorge und die Vertretung im Rechtsverkehr.

Der Vorsorgeauftrag tritt erst in Kraft, wenn eine Person aufgrund einer schweren Krankheit, eines Unfalls oder fortgeschrittenen Alters nicht mehr urteilsfähig ist. Dabei soll behördliches Eingreifen weitgehend verhindert werden.

### Situation ohne Vorsorgeauftrag

Sind Sie ledig und leben Sie nicht in einer eingetragenen Partnerschaft, greift die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein, wenn Sie urteilsunfähig werden. Sie bestimmt dann einen Beistand. Das Gesetz sieht bei Unverheirateten nicht automatisch die nächsten Angehörigen als Vertretungspersonen vor.

Sind Sie verheiratet oder leben Sie in einer eingetragenen Partnerschaft, hat Ihr Partner oder Ihre Partnerin ein gesetzliches Vertretungsrecht. Dieses umfasst jedoch nur die Rechtshandlungen zur Deckung des üblichen Unterhaltsbedarfs sowie die ordentliche Verwaltung des Einkommens und des Vermögens sowie nötigenfalls die Öffnung und Erledigung der Post. Für Rechtshandlungen ausserhalb dieses Rahmens (bspw. Verkauf des gemeinsamen Hauses) ist hingegen die Zustimmung der KESB einzuholen. Gehen die Aufgaben über die ordentlichen Tätigkeiten hinaus, dann empfiehlt sich deshalb auch bei verheirateten Personen die Erstellung eines Vorsorgeauftrages mit entsprechender Erwähnung der einzelnen Tätigkeiten.

### Inhalt

In einem Vorsorgeauftrag können Sie einen Mitarbeiter der Behörde oder auch eine geeignete Person aus Ihrem privaten Umkreis beauftragen. Sie können auch mehrere Personen einsetzen. Es empfiehlt sich, einen Ersatzbeauftragten zu bestimmen. Das ist für den Fall, dass die ausgewählte Person den Auftrag nicht ausführen will oder kann. Die beauftragte Person kann den Auftrag nämlich jederzeit mit einer zweimonatigen Frist kündigen.

Im Vorsorgeauftrag können die folgenden Bereiche geregelt werden:

- Personensorge: Beinhaltet die Betreuung und Begleitung in allen persönlichen Angelegenheiten. Dazu gehören, z. B. Entscheide über die Unterbringung in einem Spital oder Heim, Entscheide über pflegerische Massnahmen sowie das Öffnen der Post.
- Vermögenssorge: Umfasst hauptsächlich die Verwaltung des Vermögens und/oder des Einkommens, z. B. Zahlungen entgegennehmen, Rechnungen bezahlen, Verkehr mit Banken.
- Vertretung im Rechtsverkehr: Beinhaltet die Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten.

Die Aufgaben können umfassend erteilt oder auf bestimmte Bereiche oder Geschäfte beschränkt werden. Umfasst der Vorsorgeauftrag alle drei Teilbereiche, so entspricht er einer umfassenden Beistandschaft.

Achtung: Ein Vorsorgeauftrag geht dem gesetzlichen Vertretungsrecht des Ehegatten oder des eingetragenen Partners vor. Wollen Sie primär durch den Ehegatten oder den eingetragenen Partner vertreten werden und nur einen Stellvertreter vorsehen, sollten Sie dies im Vorsorgeauftrag so festhalten.

Möchten Sie, dass der beauftragten Person auch die Befugnis zusteht, Ihre Grundstücke zu veräussern oder zu belasten, müssen Sie dies im Vorsorgeauftrag ausdrücklich erwähnen. Der entsprechende Satz könnte wie folgt lauten: «Insbesondere beinhaltet der Auftrag: Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Eintragungen im Grundbuch.»





### Beauftragte Person

Die auftraggebende Person kann eine natürliche oder juristische Person mit ihrer Vorsorge beauftragen. Es können auch mehrere Beauftragte je für verschiedene Bereiche oder alle gemeinsam für denselben Bereich bestellt werden. So ist es beispielsweise möglich, die Personensorge Familienangehörigen oder einer Vertrauensperson zu erteilen und die Vermögenssorge an einen Spezialisten (Treuhandler, Hausbank, Rechtsanwalt, ...) zu delegieren. Weiter ist es möglich, Ersatzbeauftragte vorzusehen für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt.

Bei der Auswahl des Vorsorgebeauftragten müssen Sie sich folgende Fragen stellen:

- Wer soll bei einer Urteilsunfähigkeit die wichtigen Entscheidungen rund um meine persönliche Betreuung übernehmen?
- Wem kann ich die Verantwortung übertragen, mich bei wichtigen medizinischen Fragen zu vertreten?
- Ist die entsprechende Person/Institution gewillt und fachlich in der Lage, die entsprechenden Aufgaben zu übernehmen?

Das zentralste Kriterium ist jedoch, dass es eine Person ist, welche Ihr volles Vertrauen genießt.

Und schliesslich ist es empfehlenswert, dass der Auftrag vorgängig mit den betreffenden Personen und Institutionen besprochen wird.

### Form

Der Vorsorgeauftrag unterliegt strengen Formvorschriften. Er muss von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet werden, sonst ist er nicht gültig. Wenn Ihnen das Schreiben Mühe bereitet, können Sie den Vorsorgeauftrag auch bei einem Notar beurkunden lassen. Die auftraggebende Person muss im Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrags handlungsfähig, d. h. volljährig und urteilsfähig, sein.

### Aufbewahrung

Wichtig ist, dass der Vorsorgeauftrag im Fall einer Urteilsunfähigkeit leicht auffindbar ist. Es empfiehlt sich, einer nahestehenden Person eine Kopie des Vorsorgeauftrags zukommen zu lassen, auf welcher der Aufbewahrungsort des Originals vermerkt ist. Der Ort der Deponierung kann zudem im Personenstandsregister der schweizerischen Zivilstandsämter (Infostar) eingetragen werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die KESB vom Vorsorgeauftrag Kenntnis erhält. In gewissen Kantonen ist eine Hinterlegung bei der zuständigen KESB gegen eine Gebühr möglich.

### Prüfung durch die KESB

Sobald die KESB davon erfährt, dass Sie urteilsunfähig geworden sind, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Wurde ein Vorsorgeauftrag errichtet, prüft die Behörde, ob dieser gültig ist und Sie tatsächlich nicht mehr urteilsfähig sind. Sind diese beiden Voraussetzungen gegeben, prüft die KESB, ob die beauftragte Person geeignet erscheint und bereit ist, den Auftrag anzunehmen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Auftrag durch die Behörde für wirksam erklärt.

Die Banken stellen in der Regel nur auf die Verfügung der KESB ab. Da die Prüfung der KESB einige Wochen/Monate dauern kann, ist es vorteilhaft, ein separates Bankkonto mit Unterschriftenvollmacht einzurichten, damit wenigstens die notwendigen laufenden Kosten bezahlt werden können.

### Entschädigung

Sie können im Vorsorgeauftrag selbst festlegen, welche Entschädigung die beauftragte Person erhalten soll. Für Privatpersonen empfiehlt Pro Senectute einen Stundenansatz von 25 bis 30 Franken. Sofern für die Vermögenssorge ein Spezialist (Treuhandler, Hausbank, Rechtsanwalt, ...) eingesetzt wird, so verrechnet dieser üblicherweise seine allgemein geltenden Stundensätze. Wenn nichts über die Höhe der Entschädigung geschrieben wird, legt die KESB eine Entschädigung fest. Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden Ihnen als auftraggebende Person belastet.

### Abänderung und Widerruf

Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit widerrufen, geändert oder vernichtet werden. Der Widerruf resp. Änderungen haben in einer der für die Errichtung vorgeschriebenen Form oder mittels Vernichtung der Urkunde durch die auftraggebende Person zu erfolgen. Wird ein neuer Vorsorgeauftrag errichtet, ohne dass der bestehende ausdrücklich aufgehoben wurde, gilt automatisch der neue Auftrag.

Der Vorsorgeauftrag verliert von Gesetzeswegen seine Wirksamkeit, wenn die auftraggebende Person ihre Urteilsfähigkeit wiedererlangt.



*Eine Vorlage für einen Vorsorgeauftrag finden Sie in der Lasche am Schluss dieser Broschüre!*



## DIE PATIENTENVERFÜGUNG

### Bedeutung

Möchten Sie nach einem Unfall oder im Krankheitsfall wiederbelebt oder künstlich beatmet werden? Fragen wie diese kann man in einer Patientenverfügung regeln. Diese ist gedacht für den Fall, dass Sie sich nicht mehr um Ihre Angelegenheiten kümmern können. In dieser Verfügung legen Sie fest, welche medizinischen Massnahmen und welche Pflege Sie wünschen oder welche Person für Sie in diesen Fragen entscheiden soll, falls Sie nicht mehr urteilsfähig sind.

Sprechen Sie mit den nächsten Angehörigen sowie Ihrem Hausarzt über Ihre Ansichten über das Leben, das Sterben und die Gesundheit. Ergänzen Sie die Patientenverfügung entsprechend und instruieren Sie die Personen, die Sie vertreten sollen. Sie erleichtern damit Angehörigen und Ärzten, Ihre Wünsche zu respektieren in einer schwierigen Situation am Lebensende, falls Sie selber nicht mehr in der Lage sein sollten, Ihren Willen zu äussern. Eine Patientenverfügung ist auch für das medizinische Personal rechtlich bindend.

### Regelung ohne Patientenverfügung

Besteht keine Patientenverfügung, ist gesetzlich festgelegt, welche Personen unter gewissen Voraussetzungen der Reihe nach berechtigt sind, die urteilsunfähige Person zu vertreten und über medizinische Massnahmen zu entscheiden: der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen; der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner, der einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet; die Person, welche mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet.

Der Partner oder die Partnerin kann demnach in der Regel auch ohne Patientenverfügung über die medizinischen Massnahmen entscheiden. Es ist aber hilfreich, wenn Sie klar festgelegt haben, welche Massnahmen Sie wünschen.

In zweiter Linie werden die Kinder, die Eltern oder die Geschwister gefragt.

Fehlen solche Bezugspersonen, entscheidet ein von den Behörden ernannter Beistand über medizinische Massnahmen.

### Inhalt

In der Patientenverfügung kann festgelegt werden, welche medizinischen Massnahmen getroffen werden sollen, wenn eine Person wegen Krankheit oder Unfall urteilsunfähig wird. Beispielsweise können Sie angeben, ob Sie bei einer tödlichen Erkrankung oder einem Unfall auf lebensverlängernde Massnahmen verzichten oder ob Sie auch bei aussichtsloser Prognose mit allen Mitteln am Leben erhalten werden möchten. Oder ob Sie so starke Schmerzmittel wünschen, die sogar zu einer Beschleunigung des Sterbeprozesses führen können. Wichtig ist, dass klare Formulierungen verwendet werden, die keinen Auslegungsspielraum zulassen. Der oft genannte «hoffnungslose Zustand» bedeutet für fast jeden etwas anderes.

Sie haben auch die Möglichkeit festzulegen, welche Person im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit mit dem Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und an Ihrer Stelle entscheiden soll. Sie können dieser Vertrauensperson auch konkrete Anweisungen erteilen. Zudem können Sie auch eine Ersatzperson angeben, welche für Sie bestimmt, wenn die Vertrauensperson nicht entscheiden will oder kann.

Allenfalls lohnt sich eine schriftliche Erklärung mit der Entbindung der behandelnden Medizinalpersonen von der ärztlichen Schweigepflicht. Ohne eine solche Vollmacht dürften die Ärzte den Angehörigen keine Auskunft über den Gesundheitszustand eines verunfallten und nicht ansprechbaren Familienmitglieds erteilen.

### Beauftragte Person

Angesichts des sehr persönlichen Charakters einer Patientenverfügung kann die Entscheidungsbefugnis, medizinischen Behandlungen zuzustimmen oder zu verweigern, nur an natürliche Personen erteilt werden. Es empfiehlt sich hierbei, Angehörige oder andere Vertrauenspersonen einzusetzen und die Anordnungen mit diesen Personen im Detail zu besprechen.

Bei der Auswahl der beauftragten Person sollten Sie sich folgende Fragen stellen:

- Wem kann ich die Verantwortung übertragen, mich bei wichtigen medizinischen Fragen zu vertreten?
- Ist die entsprechende Person gewillt und in der Lage, die entsprechenden Aufgaben zu übernehmen?

Das zentralste Kriterium ist jedoch, dass es eine Person ist, welche Ihr volles Vertrauen genießt.

Und schliesslich ist es empfehlenswert, den Auftrag sowie die detaillierten Wünsche in der Patientenverfügung vorgängig mit der betreffenden Person zu besprechen.

### Form

Da die Patientenverfügung weniger umfassend ist als der Vorsorgeauftrag, sind auch die Formvorschriften wesentlich weniger streng. Sie müssen die Patientenverfügung schriftlich verfassen, datieren und unterschreiben. Sie können auch eine vorgedruckte Vorlage nehmen, diese ausfüllen, datieren und mit Ihrer Unterschrift versehen. Für gesunde Personen genügt es, eine Kurzversion zu erstellen. Bei schweren Erkrankungen und für die Palliativpflege empfehlen sich detaillierte Varianten in Zusammenarbeit mit medizinischem Fachpersonal.

Wichtig ist, dass Sie beim Verfassen der Patientenverfügung urteilsfähig sind. Auch urteilsfähige Minderjährige können eine Patientenverfügung erstellen.

### Aufbewahrung

Eine Verfügung, von der niemand etwas weiss, nützt nichts. Am besten bewahren Sie die Patientenverfügung an einem Ort auf, der Ihren nahestehenden Personen bekannt und zugänglich ist. Sie können auch einer Vertrauensperson oder dem Arzt eine Kopie geben. Zudem können Sie in Ihr Portemonnaie ein Kärtchen legen mit dem Hinweis, wo sich Ihre Patientenverfügung befindet. Empfehlenswert ist auch, wenn Sie in der Versichertenkarte der Krankenkasse eintragen lassen, dass Sie eine Patientenverfügung haben und wo diese hinterlegt ist.

### Abänderung und Widerruf

Die Patientenverfügung sollte regelmässig überprüft und – je nach Gesundheitszustand – erneuert werden. Sie können diese jederzeit schriftlich widerrufen, solange Sie urteilsfähig sind oder Sie können das Original vernichten. Beachten Sie, dass Sie Personen, die Sie über Ihre Patientenverfügung informiert haben, auch über den Widerruf orientieren. Lassen Sie zudem die Versichertenkarte anpassen. Natürlich können Sie auch jederzeit eine neue Verfügung verfassen.



Das Formular Patientenverfügung finden Sie in der Lasche am Schluss dieser Broschüre, ebenso das Kärtchen fürs Portemonnaie!



## DAS WICHTIGSTE ZUM TESTAMENT UND EHE- UND ERBVERTRAG

### Bedeutung

Im Augenblick des Todes gehen das ganze Vermögen und alle Schulden des Verstorbenen auf die Erben über. Alle Erben bilden eine Erbengemeinschaft, welche in der Praxis manchmal für Jahre Bestand hat. Entscheidungen innerhalb der Erbengemeinschaft können nur einstimmig getroffen werden. Solche Erbengemeinschaften bergen oft ein erhebliches Konfliktpotential. Durch frühzeitige Regelung und offene Kommunikation kann das Konfliktrisiko erheblich reduziert werden. Durch das Verfassen eines Testaments können Sie zudem beeinflussen, wer Ihren Nachlass dereinst zu welchen Teilen erben wird respektive welche Vermögenswerte den einzelnen Begünstigten zufallen sollen.

Wir empfehlen, zu prüfen, wer bei Ihrem Ableben erbberechtigt ist und zu welchen Teilen. Entspricht dies Ihren Wünschen? Wenn nein, klären Sie ab, ob und allenfalls durch welche Regelungen Sie Ihre Vorstellungen umsetzen können.

Die Überprüfung der güter- und erbrechtlichen Situation und allenfalls eine entsprechende Regelung sind für Ehegatten von besonderer Bedeutung. Ist Ihnen bekannt, dass ohne spezielle Regelung beim Tod des erstversterbenden Ehegatten ein Viertel des während der Ehe Ersparten sowie die Hälfte des in die Ehe eingebrachten und durch Schenkung oder Erbschaft unentgeltlich erworbenen Vermögens den Kindern zufällt? Und, dass wenn die Kinder noch minderjährig sind, Sie sich mit der KESB auseinandersetzen müssen? Stirbt ein Ehegatte ohne Nachkommen zu hinterlassen, steht dessen Eltern allenfalls seinen Geschwistern ein gesetzliches Erbrecht zu.

Konkubinatspartner sind keine gesetzlichen Erben. Unverheiratete Paare aber auch Patchworkfamilien sollten daher mit einer Fachperson wie einem Rechtsanwalt oder einem Notar eine testamentarische oder vertragliche Regelung treffen, um im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu bestimmen wer im Todesfall zu welchen Teilen erbberechtigt werden soll.

### Situation ohne Testament, Ehe- und Erbvertrag

Wenn jemand stirbt, ohne ein Testament oder einen Erbvertrag verfasst zu haben, kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Sie regelt, wer und zu welcher Quote gesetzlicher Erbe ist und somit welcher Erbe wie viel erhält.

Wichtig für Verheiratete: Vor der Erbteilung muss das eheliche Vermögen unter den Gatten aufgeteilt werden. Im Normalfall – also ohne Ehevertrag – unterstehen die Ehegatten der Errungenschaftsbeteiligung. Dann erhält jeder Ehegatte die Hälfte des während der Ehe ersparten Vermögens des anderen Ehegatten. Das in die Ehe mitgebrachte Eigengut behält jeder für sich (Vermögen zum Zeitpunkt der Heirat, Erbschaften während der Ehe usw.). Erst nachdem das Ehevermögen geteilt wurde, kann die Erbteilung vorgenommen werden. Denn nur der Anteil des ehelichen Vermögens des Verstorbenen sowie sein Eigengut fallen in die Erbmasse. Erbberechtigt sind nach Gesetz die Verwandten nach Verwandtschaftsgrad sowie der überlebende Ehegatte oder der eingetragene Partner. Die Verwandten erben laut Gesetz (also ohne Testament) in folgender Reihenfolge:

1. Laut Gesetz erben alle Kinder gleich viel.
2. Wenn der Verstorbene keine Kinder hatte, erben seine Mutter und sein Vater je zur Hälfte.
3. Wenn der Vater oder die Mutter vorverstorben sind, erben die Geschwister zu gleichen Teilen, dann deren Nachkommen.

Ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Partner sind ebenfalls erbberechtigt. Sie erhalten laut Gesetz folgenden Erbteil:

1. Die Hälfte des Erbes, wenn mit Kindern des Verstorbenen zu teilen ist.
2. Drei Viertel des Erbes, wenn mit den Eltern oder den Geschwistern des Verstorbenen zu teilen ist.
3. Alles, wenn weder Kinder noch Eltern noch Geschwister vorhanden sind.

Wichtig für Konkubinatspaare: Unverheiratete, nicht eingetragene Lebenspartner, profitieren nicht vom Schutz und den gesetzlichen Regelungen, die eine Ehe mit sich bringen. Dies bedeutet insbesondere, dass Konkubinatspaare ohne ausdrückliche Zuwendung überhaupt nicht erbberechtigt sind. Für diese ist es deshalb besonders wichtig, die Regelungen zu treffen, welche den persönlichen Verhältnissen und Wünschen entsprechen. Bei einem auf Dauer eingerichteten Konkubinatspaar, wenn das Paar gemeinsame Kinder hat und wenn wesentliche Vermögenswerte gemeinsam angeschafft werden, ist ein Konkubinatsvertrag empfehlenswert. Die gewünschte erbrechtliche Regelung kann mittels Testaments oder Erbvertrags festgehalten werden. Zu denken ist aber auch an die Überprüfung der gegenseitigen Begünstigung im Alter bei Tod und Invalidität (z. B. Begünstigung bei der Pensionskasse oder Säule 3a).

Fehlen Erben und liegt kein Testament vor, geht die Erbschaft an den Wohnkanton oder die Wohngemeinde, somit an den Staat.

#### Situation mit Testament, Ehe- und Erbvertrag und Inhalt

Liegt beim Tod ein Testament vor, muss es dem Gericht eingereicht werden. Dieses schickt es dann an die Erben.

Mit einem Testament kann von den gesetzlichen Erbteilen abgewichen werden. Ein Testament ist also nur dann notwendig, wenn Sie Ihr Vermögen anders verteilen wollen, als es das Gesetz vorsieht. Wer zum Beispiel eine Familie hat und wünscht, dass der überlebende Ehegatte und die Kinder oder Enkelkinder nach seinem Tod erben, für den sind die Bestimmungen der gesetzlichen Erbfolge möglicherweise genügend.

Viele Ehepaare wünschen, dass der überlebende Ehegatte auch nach dem Tod des Erstversterbenden den bisherigen Lebensstil soweit wie möglich fortführen kann und dass er nicht durch die Erbansprüche der Nachkommen in finanzielle Bedrängnis gebracht wird. Um dies bestmöglich zu gewährleisten, empfiehlt es sich, neben der erbrechtlichen auch die güterrechtliche Regelung zu überprüfen und allenfalls mittels eines Ehe- und Erbvertrages anzupassen.

Per Testament kann festgelegt werden, wer wie viel erhalten soll. Das Gesetz lässt bei der Regelung des Nachlasses aber nicht völlig freie Hand. Die Nachkommen, die Eltern und der überlebende Ehegatte haben einen zwingenden Anspruch auf einen Pflichtteil. Verletzt der Verfasser eines Testaments die Pflichtteile, kann der Betroffene das Testament anfechten. Er kann aber auch darauf verzichten. Sie können also im Testament ohne Rücksicht auf die gesetzliche Regelung festlegen, wem Sie Ihr Vermögen vermachen wollen. Falls im Todesfall ein pflichtteilsberechtigter Verwandter damit nicht einverstanden ist, kann er seinen Pflichtteil verlangen, muss aber nicht.

Der Pflichtteil beträgt:

1. Für die Nachkommen des Verstorbenen: Drei Viertel des gesetzlichen Anspruchs.
2. Für die Eltern des Verstorbenen: Die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs.
3. Für den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner: Die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs.

Die gesamte Erbschaft minus die zusammengezählten Pflichtteile ergeben die «Verfügbare Quote». Diese Quote ist je nach Konstellation der Familie unterschiedlich. Zurzeit ist das Erbrecht in Revision, wo unter anderem auch die Pflichtteile neu geregelt werden sollen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich im Testament klar zu bestimmen, welche gesetzliche Regelung Anwendung finden soll – sofern ein Spielraum besteht – indem z. B. folgende Formulierung aufgenommen wird: «Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt meines Todes» oder dann: «Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt der Testamentsverfassung».

Im Testament können auch Vermächtnisse ausgerichtet werden. Das ist ein bestimmter Vermögensbetrag, den eine Person erhalten soll. So kann man beispielsweise einer gemeinnützigen Organisation 1'000 Franken als Vermächtnis zukommen lassen. Oder einem Bekannten einen bestimmten Gegenstand (Schmuck, Möbel, Auto etc.).

Verheiratete Personen haben oft das Bedürfnis, den überlebenden Partner gegenüber den Nachkommen möglichst zu begünstigen. In solchen Fällen können beide Ehegatten ein Testament erstellen, in welchem Sie die Nachkommen auf den Pflichtteil setzen und sich gegenseitig die maximale verfügbare Quote zukommen lassen.

Noch stärker können sich die Ehegatten auf folgende Arten begünstigen:

- Mit einem Erbvertrag können die Nachkommen freiwillig auf ihre Pflichtteile verzichten. Der Vertrag muss bei einem Notar abgeschlossen werden.
- Mit einem Ehevertrag können sich die Ehegatten bei der Aufteilung des ehelichen Vermögens stärker oder schwächer begünstigen, indem Sie sich auf eine Gütergemeinschaft, Gütertrennung oder eine andere Teilungsregel einigen. Der Vertrag muss bei einem Notar abgeschlossen werden.
- Die Ehepartner können zusätzlich zum Ehevertrag im Testament festlegen, dass der überlebende Ehepartner die Nutzniessung am Erbanteil der Kinder erhält. Das kann Barwerte oder Immobilien betreffen. Folge: Die Kinder können nicht auf die Auszahlung ihres Erbteils bestehen. Somit besteht kein Zwang, das gemeinsame Haus zu verkaufen. Der Überlebende kann es nutzen, also bis ans Lebensende darin wohnen oder es vermieten und Mietzinsen kassieren. Aber er darf das Haus – und allenfalls Wertschriften – nicht verkaufen oder verschenken.



Falls die familiäre Situation komplex ist oder die Vermögensverhältnisse kompliziert sind, empfiehlt es sich bei der Regelung des Nachlasses mittels Testaments oder Ehe- und Erbvertrag eine Fachperson und/oder einen Notar beizuziehen.

Falls Sie befürchten, dass es unter den Erben Streit gibt, empfiehlt es sich, im Testament einen Willensvollstrecker einzusetzen. Diese Person muss die Erbschaft verwalten, die Schulden bezahlen sowie die Erbteilung durchführen. Das kann eine Fachperson, der Partner oder eine andere nahestehende Person sein.

Vermeiden Sie Anordnungen über die Bestattung im Testament, denn es wird oft erst nach der Beerdigung eröffnet.

#### Form

Wer ein Testament verfassen will, muss die Formvorschriften beachten. Das Testament muss von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet werden, sonst ist es nicht gültig. Bereitet Ihnen das Schreiben Mühe, können Sie das Testament bei einem Notar beurkunden lassen. Zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments müssen Sie zudem handlungsfähig, d. h. urteilsfähig und volljährig, sein.

Ein Ehe- resp. Erbvertrag muss auf jeden Fall öffentlich beurkundet werden.

#### Abänderung, Widerruf

Ein Testament kann im Zustand der Urteilsfähigkeit jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Sie können das Testament widerrufen, indem Sie es vernichten. Änderungen sind handschriftlich, datiert und unterzeichnet festzuhalten. Werden im Todesfall mehrere Testamente gefunden, gilt immer das jüngste.

Ein Ehe- resp. Erbvertrag kann nur mit Zustimmung und Mitwirkung sämtlicher Parteien, welche bei dem ursprünglichen Vertrag beteiligt waren, abgeändert werden. Dies bedeutet, dass wenn eine der Parteien in der Zwischenzeit verstorben oder urteilsunfähig ist, der Ehe- resp. Erbvertrag nicht mehr geändert werden kann.

#### Aufbewahrung

Grundsätzlich ist es Ihnen überlassen, wo Sie Ihr Testament aufbewahren möchten. Wichtig ist, dass das Testament im Todesfall leicht aufgefunden werden kann. In jedem Kanton gibt es eine amtliche Stelle, die das Testament oder einen Erbvertrag gegen eine Gebühr aufbewahrt.



Eine Vorlage für ein Testament finden Sie in der Lasche am Schluss dieser Broschüre!

# ANORDNUNGEN FÜR DEN TODESFALL

## Bedeutung

Niemand beschäftigt sich gern mit dem eigenen Sterben und Tod. Dennoch ist es sinnvoll, wenn Sie die wichtigsten Dinge im Voraus regeln, bevor es zu spät ist: Wenn Sie schwer erkranken oder verunfallen, haben Sie vielleicht keine Zeit mehr dazu oder sind plötzlich nicht mehr dazu in der Lage. Sie erweisen also sich und Ihren Angehörigen einen grossen Dienst, wenn Sie Ihre Wünsche und Anordnungen für diesen Fall niederschreiben. Vermeiden Sie Anordnungen über die Bestattung im Testament, denn dieses wird oft erst nach der Beerdigung geöffnet. Durch klare Anordnungen erleichtern Sie Ihren Angehörigen und Vertrauenspersonen viele Entscheidungen, welche diese dereinst unmittelbar nach Ihrem Tod treffen müssen.

Das beiliegende Formular (in der Lasche auf der nachfolgenden Seite) dient Ihnen dazu, diese Angaben zu formulieren und Ihre Angehörigen darüber zu informieren, was sie unternehmen sollen. Ohne besondere Anordnungen für den Todesfall wissen Ihre Angehörigen, Erben oder Behörden nicht, wie Ihre Wünsche aussehen.

Dieses Dokument eignet sich nicht zur Errichtung eines Testaments. Allfällige testamentarische Verfügungen sind unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften in einem separaten Dokument zu verfassen (siehe ab Seite 10: das Wichtigste zum Testament, Ehe- und Erbvertrag).

## Inhalt

Inhaltlich sind Sie bei der Wahl Ihrer Anordnungen frei. Die Anordnungen für den Todesfall sind als Wünsche und Empfehlungen zu verstehen. Sie helfen den Angehörigen und Erben, Ihre Unterlagen und Ihr Vermögen zu finden und die richtigen Entscheide in Ihrem Sinne zu treffen.

Denken Sie daran die Angaben von Zeit zu Zeit zu überprüfen und allenfalls den veränderten Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen.

## Form

Die Anordnungen für den Todesfall können schriftlich gemacht werden. Am einfachsten geht es mit dem beiliegenden Formular. Die Anordnungen können jederzeit abgeändert werden.

## Aufbewahren

Legen Sie das ausgefüllte Dokument in ein verschlossenes Couvert. Schreiben Sie darauf: «Anweisungen für [Name der Vertrauensperson einsetzen]».

Informieren Sie Ihre Angehörigen darüber, wo Sie diese Anweisungen aufbewahren, oder tragen Sie ein Kärtchen bei sich – zum Beispiel im Portemonnaie –, auf dem steht, wo dieses Dokument zu finden ist.

Vielfach können Anordnungen für den Todesfall auch beim zuständigen Zivilstandsamt oder Bestattungsamt hinterlegt werden.



*Das Formular «Anordnungen für den Todesfall» finden Sie in der Lasche auf der nachfolgenden Seite.*



# „WIR SIND AN IHRER SEITE.“

## **MOORE Zürich AG**

Europa-Strasse 18  
CH-8152 Glattbrugg/Zürich

Telefon	+41 (0) 44 828 18 18
Fax	+41 (0) 44 828 18 80
E-Mail	info@moore-zurich.com
Website	moore-zurich.com



# MOORE

[www.moore-global.com](http://www.moore-global.com)

---

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand bei Drucklegung. Sollten mögliche Verluste oder Schäden aufgrund von aus dem Inhalt resultierenden Handlungen oder auch unterlassenen Handlungen entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Gedruckt und veröffentlicht von © REFIDAR MOORE STEPHENS AG.  
Moore Global Network Limited und die angeschlossenen Firmen sind rechtlich getrennte, voneinander unabhängige Unternehmen. Sie stehen keinesfalls in einem Verhältnis von Mutter- oder Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Joint Ventures oder Agenturen und dürfen auch nicht als solche angesehen werden. Kein Mitgliedsunternehmen der Moore Global Network Limited ist befugt (weder tatsächlich, augenscheinlich, indirekt oder anderweitig) die Moore Global Network Limited selbst oder andere Mitglieder der Moore Global Network Limited oder weitere in jeglicher Form verbundene Unternehmen zu verpflichten oder zu binden.